

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

6/2021, 25. März 2021

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die Graduate School of East Asian Studies/Graduiertenschule für Ostasienstudien der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	44
Ordnung für das Promotionsstudium „East Asian Studies/Ostasienstudien“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	49

Ordnung für die Graduate School of East Asian Studies/Graduiertenschule für Ostasienstudien der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795), hat die von den Fachbereichen Geschichts- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Geisteswissenschaften, Politik- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft sowie Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin eingesetzte Gemeinsame Kommission (GK) am 13. Mai 2020 die folgende Ordnung für die Graduate School of East Asian Studies/Graduiertenschule für Ostasienstudien der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (Graduiertenschule) erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule
- § 2 Graduiertenförderung
- § 3 Forschungsbereiche
- § 4 Mitglieder und Organe der Graduiertenschule
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Wissenschaftlicher Rat
- § 7 Vorstand
- § 8 Direktorin oder Direktor sowie Stellvertretende Direktoren
- § 9 Koordinatorin oder Koordinator
- § 10 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule

(1) Die Graduate School of East Asian Studies/Graduiertenschule für Ostasienstudien (Graduiertenschule) ist eine Einrichtung der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin.

(2) Die Graduiertenschule ist ein strukturiertes Promotionsprogramm, das eine grundlegende, historisch fundierte und interdisziplinäre Doktorandenausbildung in den ostasienbezogenen Regionalstudien (Japanologie, Koreastudien und Sinologie) mit disziplinär verorteter, theoretisch und methodologisch fundierter Lehre in den Sozialwissenschaften (Politik- und Wirtschaftswissenschaften), der Rechtswissenschaft, der Ethnologie

und den Geschichts- und Kulturwissenschaften verbindet. Kern des Lehr- und Forschungsprogramms der Graduiertenschule ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Institutionen in Ostasien und in vergleichender Perspektive.

(3) Die Graduiertenschule bietet das Promotionsstudium East Asian Studies/Ostasienstudien (Promotionsstudium) an. Um dem wachsenden Bedarf an sach- und sprachkundigen Fachleuten zu entsprechen, ist es Aufgabe der Graduiertenschule, künftige Führungskräfte in Wissenschaft, Medien, Politik sowie in der internationalen kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit auszubilden.

(4) Das Promotionsstudium richtet sich insbesondere an Studierende, die im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens disziplinengestützt interdisziplinär arbeiten wollen. In enger Abstimmung mit ihren Betreuerinnen und Betreuern führen die Studierenden ihre Forschungstätigkeit selbstständig durch.

(5) Ziel der Graduiertenschule ist es, ein theoretisch und methodologisch reflektiertes Lehr- und Lernprogramm anzubieten. Dazu soll eine hervorragende Ausbildung in den ostasienbezogenen Fächern (Japanologie, Koreastudien, Sinologie) einhergehen mit der Vermittlung einer breiten regionalen Expertise wie auch fundierter methodologischer Kenntnisse in relevanten Disziplinen wie den Politikwissenschaften, den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, der Geschichte sowie der Ethnologie und den Kulturwissenschaften. Einen wichtigen Bestandteil dieses Promotionsstudiums bildet ferner eine intensive Ausbildungsphase in Ostasien. Die Graduiertenschule stützt sich dabei auf bestehende Netzwerke zwischen der Freien Universität Berlin und den wichtigsten Universitäten und Forschungseinrichtungen in Ostasien, sowie den bedeutendsten ostasienbezogenen Institutionen in Europa und den USA.

(6) Die Zugangsvoraussetzungen, das Bewerbungsverfahren sowie Inhalt, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen sind in der Ordnung für das Promotionsstudium East Asian Studies/Ostasienstudien der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 16. August 2020 geregelt.

(7) Alle Mitglieder und Organe der Graduiertenschule sind verpflichtet, Chancengleichheit und Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Qualifikation und Familie unter Beachtung der Regelungen der Frauenförderrichtlinien (FFR) der Freien Universität Berlin vom 17. Februar 1993 (FU-Mitteilungen 17/1993) zu fördern.

§ 2

Graduiertenförderung

(1) Die Graduiertenschule kann sich um Programme zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bewerben.

Über die Stipendienvergabe aus selbst erworbenen Mitteln entscheidet im Zuge des Auswahlverfahrens ge-

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 18. März 2021 bestätigt worden.

mäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium East Asian Studies/Ostasienstudien der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 16. August 2020 die Auswahlkommission. Die Vergabe erfolgt zunächst für ein Jahr. Sie kann bei positiver Evaluierung um maximal zwei weitere Jahre verlängert werden.

(2) In das Promotionsstudium ist ein in der Regel sechsmonatiger Forschungsaufenthalt in Ostasien integriert. Für die Durchführung dieses Forschungsaufenthalts stellt die Graduiertenschule Unterstützung zur Einwerbung von Forschungsstipendien zur Verfügung.

§ 3 Forschungsbereiche

(1) Der Forschungsschwerpunkt der Graduiertenschule liegt auf der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Institutionen in Ostasien. Dabei werden insbesondere die folgenden Bereiche in den Blick genommen: Genese und Entwicklung bzw. Wandel von Institutionen, Effekte von Institutionen sowie globale Interdependenzen. Das Forschungsprogramm trägt die institutionenbezogenen Ansätze der in der Graduiertenschule vertretenen Disziplinen an die empirische Entwicklung in Ostasien heran und strebt so danach, neue Einsichten zu gewinnen und bestehende Theorien weiterzuentwickeln.

(2) Alle zwei Jahre werden die Forschungsbereiche gemäß Abs. 1 vom Vorstand, dem Wissenschaftlichen Rat (Rat) oder dem Internationalen Wissenschaftlichen Beirat (Beirat) überprüft, wobei notwendige Anpassungen vorgenommen werden. Zu diesem Zweck kann eine Klausur aller Principal Investigators (PIs) einberufen werden.

§ 4 Mitglieder und Organe der Graduiertenschule

(1) Mitglieder der Graduiertenschule sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Antragstellung für die Graduiertenschule verantwortlich beteiligt waren und/oder an der Durchführung des Promotionsstudiums als hauptberufliche Lehrkräfte und als Betreuerinnen oder Betreuer von Dissertationen wirken. Darüber hinaus gehören die gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium East Asian Studies/Ostasienstudien der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 16. August 2020 zugelassenen und immatrikulierten Studierenden des Promotionsstudiums der Graduiertenschule als Mitglieder an. Die Mitgliedschaft der Lehrkräfte und der Betreuerinnen und Betreuer ist an die Fortdauer der Beteiligung gemäß Satz 1 gebunden. Die Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 1.

(3) Eine Mitgliedschaft in der Graduiertenschule wird nicht erworben, wenn Promovierende auswärtiger Hochschulen mit Promotionsrecht oder gleichgestellter Bildungsstätten im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung für bis zu zwei Semester zum Promotionsstudium befristet zugelassen und immatrikuliert werden. Leistungen können in dieser Zeit nur nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung erbracht werden. Nach Ablauf der befristeten Zulassung und Immatrikulation ist für eine weitere Zulassung und Immatrikulation sowie den Erwerb der Mitgliedschaft in der Graduiertenschule die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium East Asian Studies/Ostasienstudien der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 16. August 2020 erforderlich.

(4) Organe der Graduiertenschule sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Wissenschaftliche Rat (Rat),
- c) der Vorstand und
- d) die Direktorin oder der Direktor.

(5) Die Rechte und Pflichten anderer universitärer Organe nach dem Berliner Hochschulgesetz und der Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 – Teilgrundordnung) bleiben unberührt. Die Organe gemäß Abs. 4 Buchst. a) bis c) geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder der Graduiertenschule gemäß § 4 Abs. 1 bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen zu allen Angelegenheiten der Graduiertenschule abgeben. Sie gibt im Besonderen Empfehlungen zur Programmkoordination und -entwicklung ab.

(3) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 wählen den Vorstand. Sie schlagen der von den Fachbereichen Geschichts- und Kulturwissenschaften, Politik- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft sowie Philosophie und Geisteswissenschaften eingesetzten Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis für das Promotionsstudium an der Graduiertenschule die Mitglieder der Auswahlkommission vor.

(4) Die Direktorin oder der Direktor beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal innerhalb eines Jahres ein und leitet sie.

(5) Die Lehrenden des Promotionsstudiums versammeln sich regelmäßig zu Plenarsitzungen, die insbesondere der Weiterentwicklung des Forschungs- und Lehrprogramms dienen.

(6) Die Studierenden des Promotionsstudiums versammeln sich regelmäßig zu Plenarsitzungen, die insbesondere der Diskussion über studentische Belange in der Graduiertenschule und über die Qualität der Betreuung dienen. Ihre Anregungen und Empfehlungen können dem Vorstand oder dem Rat zugeleitet werden.

§ 6 Wissenschaftlicher Rat

(1) Der Wissenschaftliche Rat (Rat) berät den Vorstand bei Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Graduiertenschule und gibt Empfehlungen und Anregungen. Er befindet über Maßnahmen zur Qualitätssicherung über die Tätigkeit des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats hinaus.

(2) Der Rat besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier aus den Reihen der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 als stimmberechtigten Mitgliedern sowie der Koordinatorin bzw. dem Koordinator und zwei Studierenden des Promotionsstudiums mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder des Rats aus den Reihen der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 werden aufgrund eines Vorschlags des Vorstandes von der Versammlung der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 gewählt und für drei Jahre bestellt. Die studentischen Mitglieder werden von der Versammlung der Studierenden des Promotionsstudiums gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 gewählt und für ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Rat kann sich mit allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung der Graduiertenschule befassen. Dies betrifft insbesondere:

- a) die Zusammenarbeit der Graduiertenschule mit universitären und außeruniversitären Forschungs- und Bildungseinrichtungen bei der Weiterentwicklung in den Forschungsbereichen gemäß § 3 Abs. 1;
- b) Empfehlungen zu Haushaltsfragen (Sach- und Personalausstattung).

(5) In Angelegenheiten der Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung zieht der Rat die Wissenschaftliche Leitung der Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung und die Frauenbeauftragten der beteiligten Fachbereiche, insbesondere des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften mit beratender Stimme hinzu.

(6) Bei Beratungen über bestimmte Forschungsvorhaben sind verantwortliche Vertreterinnen oder Vertreter der jeweils betroffenen Disziplinen anzuhören.

(7) Der Rat tritt unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal innerhalb eines Semesters zusammen. Der Wissenschaftliche Rat ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies ver-

langen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand kann jeder Zeit die Einberufung weiterer Sitzungen des Rats verlangen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern der Graduiertenschule übernimmt der Rat eine schlichtende Rolle.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Direktorin oder dem Direktor; den beiden stellvertretenden Direktorinnen oder stellvertretenden Direktoren; der Koordinatorin oder dem Koordinator sowie einer oder einem Studierenden des Promotionsstudiums. Das Studentische Mitglied wird von der Versammlung der Studierenden des Promotionsstudiums gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator (§ 9) und das Studentische Mitglied sind beratende Mitglieder, die übrigen Vorstandsmitglieder stimmberechtigte Mitglieder.

(3) Der Vorstand bestellt auf Vorschlag der Versammlung der Studierenden gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 eine Vertrauenslehrkraft (Ombudsfrau oder Ombudsmann), die an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnimmt.

(4) In Angelegenheiten der Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung zieht der Vorstand die Wissenschaftliche Leitung der Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung, die Frauenbeauftragten der beteiligten Fachbereiche, insbesondere des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften, und das Interdisziplinäre Zentrum für Geschlechterforschung (IZ) mit beratender Stimme hinzu.

(5) Der Vorstand berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung der Graduiertenschule. Hierzu gehören insbesondere die interne Verteilung von Personal- und Sachmitteln sowie die Definition der Aufgabengebiete für Dienstkräfte. Der Vorstand kann im Einzelfall oder generell der Direktorin oder dem Direktor das Recht übertragen, unerlässliche Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Das Recht des Vorstands, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(6) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstands können Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für folgende Aufgabenfelder:

- a) Haushaltsangelegenheiten,
- b) Qualitätsmanagement,
- c) Lehrplanung,
- d) Angelegenheiten der Studierenden.

Die Beauftragten und Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen aus der Reihe der Lehrenden werden von den Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 gewählt. Die studentischen Beauftragten und Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen werden von der Versammlung der Studierenden des Promotionsstudiums gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(7) In Kommissionen, die Vorschläge im Rahmen von Personalauswahlverfahren, Berufungs- oder Einstellungsvorschläge erarbeiten, sollen deren stimmberechtigte Mitglieder mehrheitlich Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 sein. Die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder sind von den gesetzlich oder nach der Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 – Teilgrundordnung) zuständigen Organen als Mitglieder dieser Kommissionen zu bestellen.

§ 8

Direktorin oder Direktor sowie Stellvertretende Direktoren

(1) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 wählen aus ihrer Reihe eine Direktorin oder einen Direktor und zwei stellvertretende Direktorinnen oder stellvertretende Direktoren. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Direktorin oder der Direktor sowie eine der stellvertretenden Direktorinnen oder einer der stellvertretenden Direktoren werden gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung für das Promotionsstudium East Asian Studies/Ostasienstudien der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 16. August 2020 als Beauftragte oder Beauftragter bzw. als stellvertretende Beauftragte oder stellvertretender Beauftragte für das Promotionsstudium bestätigt.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist Sprecherin oder Sprecher der Graduiertenschule, ihr oder ihm obliegt die Leitung der Graduiertenschule sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Wissenschaftlichen Rats und des Vorstands. Sie oder er vertritt die Graduiertenschule. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann sie oder er die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen; die Befugnis des Vorstands, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Die Direktorin oder der Direktor hat unter Beachtung der formalen Voraussetzungen die Bewirtschaftungsbefugnis. Der Mitgliederversammlung, dem Rat und dem Präsidium ist jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(4) Einer stellvertretenden Direktorin oder einem stellvertretenden Direktor obliegt in Absprache mit dem Vorstand die Koordination des Promotionsstudiums der Graduiertenschule, insbesondere die Lehrplanung. Der zweiten stellvertretenden Direktorin oder dem zweiten stellvertretenden Direktor obliegt in Absprache mit dem Vorstand die Koordination der internationalen Beziehungen der Graduiertenschule.

(5) Die Direktorin oder der Direktor sowie die beiden stellvertretenden Direktorinnen oder stellvertretenden Direktoren werden durch die Koordinatorin oder den Koordinator und eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle organisiert die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Rats, des Vorstands und des Beirats.

§ 9

Koordinatorin oder Koordinator

(1) Die Koordinatorin oder der Koordinator leitet die Geschäftsstelle und unterstützt die Mitglieder der Graduiertenschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere bei der Planung und Durchführung des Promotionsstudiums sowie der Vermittlung der Serviceangebote der Dahlem Research School und der an der Graduiertenschule beteiligten universitären und außeruniversitären Einrichtungen. Sie oder er arbeitet mit den Organen und Verwaltungen der an der Graduiertenschule beteiligten Einrichtungen zusammen. Zu ihrem oder seinem Aufgabenbereich gehören ebenfalls die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit und einer kontinuierlichen Datenerhebung zu Evaluationszwecken.

(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator wird vom Vorstand bestimmt. Die Direktorin oder der Direktor kann von der zuständigen Stelle für die Koordinatorin oder den Koordinator eine weitere Bewirtschaftungsbefugnis ausstellen lassen.

§ 10

Internationaler Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat (Beirat) berät den Rat, den Vorstand und die Direktorin oder den Direktor bei allen Entscheidungen in wissenschaftlichen Grundsatzangelegenheiten und gibt Empfehlungen und Anregungen. Er prüft und bewertet die Aktivitäten der Graduiertenschule und unterstützt die Weiterentwicklung des Promotionsstudiums.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Direktorin oder dem Direktor im Auftrag des Präsidiums für fünf Jahre berufen. Erneute Berufung ist zulässig. Die Anzahl der Mitglieder soll eine angemessene Vertretung der in § 3 Abs. 1 genannten Forschungsbereiche sicherstellen.

(3) Der Beirat kann Sachverständige aus Wissenschaft, Kultur und Politik zu Rate ziehen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor und der Vorstand stellen sicher, dass die Empfehlungen und Anregungen des Beirats geprüft und so weit wie möglich umgesetzt werden.

(5) Der Beirat tritt in der Regel einmal innerhalb von drei Jahren unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors zusammen. Der Beirat kann die Einberufung weiterer Sitzungen verlangen.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Graduate School of East Asian Studies/Graduiertenschule für Ostasienstudien in der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 19. Juni 2013 (FU-Mitteilungen, 28/2013, S. 216) außer Kraft.

Ordnung für das Promotionsstudium „East Asian Studies/Ostasienstudien“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin**Präambel**

Aufgrund von § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795), hat die von den Fachbereichen Geschichts- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Geisteswissenschaften, Politik- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft sowie Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin eingesetzte Gemeinsame Kommission (GK) am 16. August 2020 die folgende Ordnung für das Promotionsstudium „East Asian Studies/Ostasienstudien“ erlassen.*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlgespräche und andere Auswahlinstrumente
- § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
- § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
- § 7 Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot
- § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme
- § 9 Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
- § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
- § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
- § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen
- § 13 Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums
- § 14 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

Anlagen

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen und Inhalte in den Teilbereichen und Studieneinheiten

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 18. März 2021 bestätigt worden.

Anlage 3: Muster für das Zertifikat

Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung

Anlage 5: Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium „East Asian Studies/Ostasienstudien“ an der Graduiertenschule für Ostasienstudien/Graduate School of East Asian Studies (GEAS) der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin.

**§ 2
Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums**

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden. Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus, sollen sowohl überfachliche wie auch asienbezogene Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und wissenschaftsrelevante Fremdsprachen erworben und vertieft werden. Das Promotionsstudium soll die Studierenden auf die Übernahme von Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten, für die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation erforderlich ist.

**§ 3
Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

(1) Die Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbungsfrist endet am 1. Dezember eines jeden Jahres für das darauffolgende Wintersemester. Regelzeitpunkt zur Aufnahme des Studiums ist der 1. Oktober eines Jahres. In begründeten Ausnahmefällen können bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrerinnen oder -lehrern, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen

berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(2) Die Gemeinsame Kommission für das Promotionsstudium (GK) setzt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Graduiertenschule gemäß § 5 Abs. 3 der Ordnung für die Graduiertenschule für Ostasienstudien eine Auswahlkommission ein. Die Mitglieder und je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission für das Promotionsstudium im Auftrag des Präsidiums bestellt.

Sie besteht aus:

- einer Person oder zwei Personen aus der Gruppe gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung für die Graduiertenschule für Ostasienstudien (Direktor/in und stellvertretende Direktorinnen/Direktoren),
- vier weiteren Hochschullehrerinnen oder -lehrern, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind,
- einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem promovierten akademischen Mitarbeiter, sofern sie an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind,

als stimmberechtigten Mitgliedern.

Beratende Mitglieder sind:

- eine Studentin oder ein Student des Promotionsstudiums,
- die Koordinatorin oder der Koordinator der Graduiertenschule und
- die Frauenbeauftragte eines der fünf an der Graduiertenschule beteiligten Fachbereiche (in Absprache unter den dezentralen Frauenbeauftragten).

Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der oder des Studierenden sowie der Frauenbeauftragten beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine auflagenfreie und unbefristete Zulassung zur Promotion möglich ist
- b) überdurchschnittliche Leistungen beim Abschluss eines für die Promotion wesentlichen Studiengangs,
- c) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential,
- d) eine aussagekräftige Darstellung des geplanten Dissertationsvorhabens,
- e) die Passfähigkeit des Promotionsvorhabens in das wissenschaftliche Programm der Graduiertenschule,
- f) eine kurze überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium,

- g) eine tabellarische Übersicht über die für das Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- h) zwei fachgutachterliche Stellungnahmen zur wissenschaftlichen Eignung der Bewerberinnen.
- i) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die den für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Studienabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, die Vorlage eines Nachweises über Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.
- j) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht die für die Durchführung des Dissertationsvorhabens notwendige ostasiatische Sprache (Chinesisch, Japanisch, Koreanisch) ist und die den für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Studienabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der die entsprechende Sprache Unterrichtssprache ist, die Vorlage eines Nachweises über die Sprachkenntnisse in dieser Sprache entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.
- k) Die Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.

(4) Bewerberinnen und Bewerber richten zu dem gemäß Abs. 1 festgelegten Bewerbungstermin eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr.1 Buchst. a) bis j) an die Graduiertenschule.

(5) Die Auswahlkommission beschließt aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 3 und nach dem Auswahlgespräch gemäß § 4 über die Aufnahme in das Promotionsstudium. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

(6) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge. Dabei finden folgende Kriterien Anwendung:

- a) Qualität des vorgeschlagenen Dissertationsprojektes,
- b) Passfähigkeit des vorgeschlagenen Dissertationsprojekts in das wissenschaftliche Programm der Graduiertenschule,

- c) Qualität der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,
- d) bisherige für das angestrebte Promotionsstudium relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- e) Auslandserfahrung und vorhabenbezogene Sprachkenntnisse.

Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(7) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß Abs. 6 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

(8) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4

Auswahlgespräche und andere Auswahlinstrumente

(1) Die Auswahlkommission kann die aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber zur Teilnahme an Auswahlgesprächen einladen, insbesondere bei Rangleichheit erfolgt eine Einladung.

(2) Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch (ggf. elektronisch) abgesandt wurde. Bei Ladung aus dem Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Wenn die Anreise zu einem Auswahlgespräch nicht zumutbar ist, kann das Gespräch per Videokonferenz geführt werden, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber eindeutig ausweisen kann.

(4) Die Auswahlgespräche werden jeweils durch mindestens zwei von der Auswahlkommission beauftragte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, durchgeführt, darunter mindestens einem Mitglied der Auswahlkommission.

(5) Das Auswahlgespräch dauert 20 Minuten.

(6) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5

Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium an der DRS enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9) sowie überfachliche Studienangebote zu

Wissensvermittlung (§ 10), Wissenschaftsmanagement (§ 11) und Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Die Unterrichtssprache des Promotionsstudiums ist in der Regel Englisch.

§ 6

Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Die Gemeinsame Kommission für das Promotionsstudium bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für das Promotionsstudium sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die oder der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie oder er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium übermittelt der Ständigen Kommission der Dahlem Research School (DRS) die wesentlichen Informationen zur Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr, auf deren Grundlage die DRS ihren jährlichen Leistungsbericht erstellt.

(3) Die oder der Beauftragte stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird, dass im Regelfall aus drei Personen bestehen soll. Dem Betreuungsteam gehören dabei die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens sowie zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an. Mindestens ein Mitglied des Betreuungsteams muss an der Durchführung des Promotionsprogramms beteiligt sein. Je ein Mitglied des Betreuungsteams soll eine Vertreterin oder ein Vertreter einer der an der Graduiertenschule beteiligten wissenschaftlichen Disziplinen bzw. der ostasienbezogenen Regionalstudien sein. Das dritte Mitglied kann promotionsfachfremd sein und wird von der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium bestellt.

(4) Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium stellt sicher, dass eine Ombudsperson eingesetzt wird, an die sich die Studierenden des Programms in Konfliktfällen wenden können.

(5) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden sowie der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudiums unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der Studienleistungen fest, die von der oder dem Studierenden zu erbringen sind.

(6) Über die durch die Aufnahme des Promotionsstudiums entstehenden gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Studierenden und Betreuungsteam wird von den Beteiligten eine Betreuungsvereinbarung gemäß

Anlage 5 unterzeichnet und in die jeweilige Promotionsakte des Promotionsbüros aufgenommen.

§ 7

Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot

(1) Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studien- und Betreuungsangebots des Promotionsstudiums an der DRS beträgt insgesamt 30 LP.

(2) Der Aufwand der Studierenden für die programm- oder vorhabenbezogene Sprachausbildung ist im Curriculum angemessen zu berücksichtigen. Von den 30 LP in drei Jahren gemäß Abs. 1 können auf die Sprachausbildung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 bei insgesamt bis zu 6 SWS maximal 2 LP entfallen.

(3) Für den Kompetenzerwerb in den Bereichen Wissensvermittlung und Wissenschaftsmanagement sollen maximal 4 LP auf die 30 LP in drei Jahren gemäß Abs. 1 anrechenbar sein. Der Besuch weiterer Kurse (ohne Erwerb anrechenbarer LP) steht den Studierenden frei.

§ 8

Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums. Die Studierenden nehmen an den von diesen initiierten internationalen Forschungsprogrammen im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens teil.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit soll in der Regel ein auswärtiger Forschungsaufenthalt von in der Regel 6 Monaten Dauer absolviert werden. Dort erbrachte Studienleistungen können für das Curriculum anerkannt werden.

§ 9

Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

(a) Interdisziplinäre Seminare oder Vorlesungen

i.

Theorieseminar Seminar im Umfang von 2 SWS (3 LP). Im ersten Seminar werden forschungsfokusübergreifend

Methoden, Theorien und Diskurse der vergleichenden Institutionenforschung und deren Anwendung auf Ostasien behandelt. Der Fokus liegt dabei auf Ursprung und Entwicklung von Institutionen, den Effekten von Institutionen sowie deren globaler Interdependenz.

ii. Forschungsdesign

Seminar im Umfang von 2 SWS (3 LP). Das zweite Seminar bietet forschungsfokusbezogene Lerninhalte an, die auf den Bedarf der Promovierenden bezüglich ihrer jeweiligen Forschungsschwerpunkte zugeschnitten sind und in der Regel von Lehrenden der jeweiligen Disziplin durchgeführt werden.

(b) Vertiefende vorhabenbezogene Lehrveranstaltungen

Forschungsseminar

Die Forschungsseminare im Umfang von 2 SWS (3 LP) pro Semester sind forschungsschwerpunktübergreifende Veranstaltungen, die mit dem Fokus auf ein ostasiatisches Schwerpunktland ein für die Dissertationsvorhaben relevantes Thema behandeln. Die Studierenden belegen insgesamt zwei dieser Seminare und befassen sich darin mit der Analyse von Forschungsfragen und eingehenden Diskussionen von relevanter aktueller Forschungsliteratur. Die Veranstaltungen werden in der Regel von Lehrenden (bzw. PIs) der Graduiertenschule geleitet; die Promovierenden tragen zum Seminar durch Diskussionsbeiträge und Referate bei.

(c) Präsentationsseminare oder Forschungskolloquien

Ziel der Teilnahme ist das Erlernen der Präsentation und Diskussion von eigenen und anderen Forschungsprojekten in englischer Sprache und/oder ggf. weiteren promotionsstudien-spezifischen Sprachen.

i. Forschungskolloquium

Kolloquien im Umfang von 2 SWS (2 LP) pro Semester sind interne oder öffentliche Veranstaltungen, die der Präsentation und Diskussion der an der Graduiertenschule durchgeführten Forschungsvorhaben dienen. Sie werden in jedem Semester angeboten und werden in Kollaboration von zwei bis drei Principal Investigators (PIs) der Graduiertenschule, die semesterweise rotieren, geleitet. Die Promovierenden sind in der Regel im dritten und fünften Semester einer Kohorte, die Entwicklung und den Stand ihrer Forschung in formalen Präsentationen vorzustellen und zu verteidigen, die sie zuvor in schriftlicher Form eingereicht haben. Zu Beginn des ersten Studienjahres schließt das Forschungskolloquium einen Orientierungsworkshop ein, in dem das Forschungs- und Studienprogramm vorgestellt werden. und den Promovierenden Gelegenheit gegeben wird, ihre Dissertationsvorhaben vorzustellen.

ii. Schlüsselqualifikationen

Es werden verschiedene Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen unterschiedlichen Umfangs angeboten, von denen die Promovierenden zwischen dem zweiten und fünften Semester mindestens zwei (insgesamt 3 LP) belegen müssen. In den Kursen können die Teilnehmer neben asienbezogenen methodenbezogenen Schlüsselqualifikationen etwa Präsentationsfertigkeiten und wissenschaftliches Schreiben, Forschungsmanagement, Politikberatung und Didaktik, Publikations- und Selbstvermarktungsstrategien und/oder Teambuilding, Konfliktmanagement und Führungsfähigkeiten erlernen.

(d) Summer School:

Die Summer Schools im Umfang von einer Woche (4 LP) finden in der Regel einmal im Jahr in einem Land Ostasiens oder an der FU Berlin in Kooperation mit wissenschaftlichem Personal einer designierten Partnerinstitution statt und behandeln immer ein dem Forschungsprogramm der GEAS entsprechendes Thema. Die Promovierenden der GEAS sind verpflichtet in der Regel an einer Summer School teilzunehmen, deren Themenschwerpunkt sich vom eigenen Fokusland unterscheidet. Dadurch sollen sie Gelegenheit erhalten, sich eine breitere, gesamt-ostasiatische Perspektive zu erarbeiten.

(e) Gute wissenschaftliche Praxis

Veranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis sollen die Studierenden über wissenschaftliches Fehlverhalten aufklären und dazu beitragen, dass die Studierenden die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis befolgen. Die Teilnahme an Veranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis im Umfang von zwei Workshop-Tagen (16 Arbeitseinheiten, 1 LP) ist verpflichtend. Die Studierenden können auf das Angebot der DRS zurückgreifen.

(2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums gemäß Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie für die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots des Promotionsstudiums besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme. Art und Umfang der Anforderungen sind in Anlage 2 geregelt.

(3) Studienangebote von anderen, auch ausländischen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie – im Rahmen von Kooperationen – von Max-Planck-Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden und Promotionsprogrammen anderer in- und ausländischer Hochschulen oder Bildungsstätten mit Promotionsrecht sowie außerhochschulischen Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden.

(4) Mindestens 50 vom Hundert der in dieser Ordnung vorgesehen Leistungspunkte (LP) müssen im

Rahmendes Promotionsstudiums an der Graduiertenschule erbracht werden.

§ 10**Kompetenzerwerb im Teilbereich
Wissensvermittlung**

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit regelmäßig auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen und sich die erforderlichen Kommunikations- und Präsentationstechniken aneignen. Darüber hinaus ist ihnen durch das Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets auch im Rahmen von Lehrveranstaltungen nach Rücksprache mit der oder dem Verantwortlichen zu vermitteln. Die Mitglieder des Betreuungsteams unterstützen die Studierenden beim Erwerb der hochschuldidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden können auf das Schulungsangebot der Freien Universität und ihrer Partnereinrichtungen zurückgreifen.

§ 11**Kompetenzerwerb im Teilbereich
Wissenschaftsmanagement**

Die Studierenden sollen Erfahrung bei der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement, besonders bei der Organisation und Koordination wissenschaftlicher Aktivitäten und Projekte entwickeln. Dazu gehören auch die Schulung in guter wissenschaftlicher Praxis und der Erwerb interkultureller Kompetenzen.

§ 12**Kompetenzerwerb im Teilbereich
wissenschaftsrelevante Fremdsprachen**

(1) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die den für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Studienabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, müssen über die gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. i) nachzuweisenden Kenntnisse der englischen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse erwerben und nachweisen, die es ihnen ermöglichen, in englischer Sprache wissenschaftlich mündlich und schriftlich zu kommunizieren.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird empfohlen im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse zu erwerben, die es ihnen ermöglichen, in angemessener Weise mündlich und schriftlich in deutscher Sprache kommunizieren zu können.

(3) Gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. j) erforderliche weitere Sprachkenntnisse können im Rahmen des Promotionsstudiums vertieft werden.

§ 13

Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Die Studierenden berichten in den Kolloquien gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. c) regelmäßig über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens. Näheres zu Form, Umfang und Terminen der Berichte wird in den Betreuungsvereinbarungen gemäß Anlage 5 geregelt. Mindestens einmal im Jahr findet ein Betreuungstreffen der oder des Studierenden mit allen Mitgliedern des Betreuungsteams statt. Dieses Gespräch wird von der oder dem Studierenden schriftlich protokolliert.

(2) Jährlich fertigen die Studierenden einen Bericht über ihr Dissertationsvorhaben, ihre Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Tagungen und Workshops und über ihren Forschungsaufenthalt in schriftlicher Form an.

(3) Am Ende des ersten und zu Beginn des dritten Studienjahres erfolgt auf der Basis des Berichtes, der im Kolloquium präsentiert werden muss, gemäß Abs. 2 eine Evaluation der oder des Studierenden durch das Betreuungsteam. Berücksichtigt werden die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben im Rahmen der Dissertation, die Wahrnehmung von Lehrangeboten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots.

(4) Sieht das Betreuungsteam den erfolgreichen Fortgang des Promotionsvorhabens gefährdet, teilt es dies dem oder der Studierenden rechtzeitig und in schriftlicher Form mit. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs zwischen der oder dem Studierenden und dem Betreuungsteam sollen die Probleme identifiziert und mögliche Schritte zur Problemlösung gesucht werden. Das Ergebnis dieses Gesprächs fließt in ein Votum des Betreuungsteams ein.

(5) Das Ergebnis der Evaluation wird der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium schriftlich mitgeteilt und begründet. Er oder sie entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams sowie ggf. nach Anhörung des Betreuungsteams und der oder des Studierenden über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium und veranlasst im Falle eines negativen Ergebnisses den Ausschluss vom Promotionsstudium.

(6) Alle schriftlichen Unterlagen, die die Studierenden betreffen, werden in die jeweilige Promotionsakte des Promotionsbüros aufgenommen.

(7) Sind alle in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung ausgestellt gemäß Anlagen 3 und 4.

§ 14

Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Promotionsstudium an der Graduate School of East Asian Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 19. Juni 2013 (FU-Mitteilungen 28/2013, S. 220) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Promotionsstudium „East Asian Studies/Ostasienstudien“ an der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin nach ihrem Inkrafttreten aufnehmen. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits für das Promotionsstudium an der Graduate School of East Asian Studies der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin immatrikuliert sind, können das Studium nach der Ordnung gemäß Abs. 2 innerhalb von sechs Semestern beenden.

(4) Die Gültigkeit der Ordnung erlischt mit dem Ende der Förderungsdauer des Promotionsstudiums oder aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft des Promotionsstudiums in der DRS, ohne, dass es eines gesonderten Aufhebungsbeschlusses bedarf. Für Studierende, die zum Zeitpunkt gemäß Satz 1 bereits in das Promotionsstudium „East Asian Studies/Ostasienstudien“ aufgenommen wurden, gilt Vertrauensschutz. Ihnen wird die Möglichkeit des Abschlusses ihres Promotionsstudiums auf der Grundlage dieser Ordnung für eine Dauer von 18 Semestern ab dem Zeitpunkt gemäß Satz 1 gewährleistet.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan des Promotionsstudiums an der Graduate School of East Asian Studies

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Kernveranstaltungen	Theorieseminar: Methoden (2 SWS, 3 LP)	Forschungsseminar (2 SWS, 3 LP)		Summer School (7-10 Tage, 4 LP)		
	Forschungsdesign: Methoden (2 SWS, 3 LP)	Forschungsseminar (2 SWS, 3 LP)				
	Forschungs- kolloquium (2 SWS, 2 LP)	Forschungs- kolloquium (2 SWS, 2 LP)	Präsentation		Forschungs- kolloquium (2 SWS, 2 LP)	Präsentation
	Einstiegskonferenz					
Dissertationsforschung						
Zusatzprogramm	Gute wiss. Praxis (1 LP)	Schlüsselqualifikationen I Organisation einer Konferenz/Workshop (2 SWS, 2 LP)		Schlüsselqualifikationen II (1 SWS, 1 LP)		
	Vorhabenbezogenes Sprachtraining (kann ggf. angerechnet werden mit bis zu 2 LP in Schlüsselqualifikationen)					
			Mobilitätsphase (4 LP)			

Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen und Inhalte in den Teilbereichen und Studieneinheiten des Promotionsstudiums an der Graduate School of East Asian Studies (GEAS)

Lehrveranstaltungstypus	Anforderungen/Inhalte	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Forschungskolloquium (2 SWS, 2 LP)	Abzuhalten unter kollaborativer Leitung von in der Regel zwei bis drei Principal Investigators der Graduiertenschule, die semesterweise rotieren. In der Regel im zweiten und fünften Semester einer Kohorte sind die Promovierenden verpflichtet, die Entwicklung und den Stand ihrer Forschungsarbeit in formalen Präsentationen vorzustellen und zu verteidigen, die sie zuvor in schriftlicher Form eingereicht haben. Forschungskolloquia in der Feldforschungsphase werden anerkannt.	Ja
Theorieseminar (Methoden) (2 SWS, 3 LP)	Das Seminar wird in der Regel von Lehrenden (bzw. PIs) der Graduiertenschule durchgeführt. Im Theorieseminar werden forschungsfokusübergreifend Methoden, Theorien und Diskurse der vergleichenden Institutionenforschung und deren Anwendung auf Ostasien behandelt. Der Fokus liegt dabei auf Ursprung und Entwicklung von Institutionen, den Effekten von Institutionen sowie deren globaler Interdependenz.	Ja
Forschungsdesign (Methoden) (2 SWS, 3 LP)	Das Forschungsdesign (Methoden) bietet forschungsfokusbezogene Lerninhalte an, die auf den Bedarf der Promovierenden bezüglich ihrer jeweiligen Forschungsschwerpunkte zugeschnitten sind und in der Regel von Lehrenden der jeweiligen Disziplin durchgeführt werden.	Ja
Forschungsseminar I + II (2 SWS, 3 LP)	Die Promovierenden belegen insgesamt zwei Forschungsseminare (jeweils 2 SWS), jeweils zum regionalen und disziplinärem Schwerpunkt, und befassen sich darin mit der Analyse von institutionenbezogenen Forschungsfragen und eingehenden Diskussionen von relevanter aktueller Forschungsliteratur zu ausgewählten, asienbezogenen Themen. Die Promovierenden tragen zum Seminar durch Diskussionsbeiträge und Referate bei.	Ja
Summer School (7–10 Tage, 4 LP)	Die Summer Schools sollen in der Regel einmal im Jahr abwechselnd in einem Land Ostasiens oder an der FU Berlin in Kooperation mit wissenschaftlichem Personal von designierten Partnerinstitutionen der GEAS stattfinden und behandeln immer ein den Kernthemen der GEAS entsprechendes Thema. Die Promovierenden der GEAS sind in der Regel angehalten, an einer Summer School teilzunehmen, deren Fokusland sich von dem ihres Dissertationsvorhabens unterscheidet, so dass sie Gelegenheit haben, sich eine breitere, gesamtostasiatische Perspektive anzueignen.	Ja
Schlüsselqualifikation (2 SWS, 3 LP)	Promovierenden müssen mindestens zwei Kurse aus diesem Bereich belegen und können 2 LP durch die Organisation eines Workshops oder einer Tagung sowie durch Lehrtätigkeit erlangen. Neben asienbezogenen Angeboten beinhalten Kurse aus diesem Bereich u. a. Präsentationsfertigkeiten und wissenschaftliches Schreiben, Forschungsmanagement, Politikberatung und Didaktik, Publikations- und Selbstvermarktungsstrategien sowie Teambuilding, Konfliktmanagement und Führungsfähigkeiten. Sofern ein Angebot der DRS besteht, können diese Veranstaltungen auch dort belegt werden.	Ja

Lehrveranstaltungstypus	Anforderungen/Inhalte	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Gute wissenschaftliche Praxis (1LP)	Die Promovierenden sollen verpflichtend 1 LP in guter wissenschaftlicher Praxis als Schlüsselqualifikation erwerben.	Ja
Mobilitätsphase (4 LP)	Die Promovierenden der GEAS sind in der Regel verpflichtet, mindestens 3 bis 6 Monate in der Schwerpunktregion Feldforschung zu betreiben, so dass sie Gelegenheit haben, Quellen und Diskurse im Land zu erarbeiten.	Ja
Vorhabenbezogenes Sprachtraining	Die Graduiertenschule soll in der Regel die Möglichkeit geben, in Kooperation mit den Instituten der Universitäten weitere fortgeschrittene Kenntnisse in den ostasiatischen Sprachen zur Verfügung zu stellen. Das Sprachtraining ist daher freiwillig. Kurse für Deutsch oder Englisch können gegebenenfalls mit bis zu 2 LP anerkannt werden.	Nein

Anlage 3: Muster für das Zertifikat



Graduate School of East Asian Studies

Dahlem Research School (DRS)

Freie Universität Berlin

Certificate of Graduation

for the successful completion of the

Doctoral Studies Program East Asian Studies

In accordance with the rules and regulations of the doctoral studies program East Asian Studies at Dahlem Research School,
Freie Universität Berlin (FU-Memoranda No. 28/2013, 6/2021)

NAME_OF_CANDIDATE

date of birth born in

has met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the East Asian Studies doctoral studies program.

Chairperson of the Joint Commission

Representative of the Doctoral Studies Program

[official seal]

Managing Director of Dahlem Research School

Berlin, DATE

Certificate No.:

Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung



Graduate School of East Asian Studies

Dahlem Research School (DRS)

Freie Universität Berlin

Transcript of Records

for the successful completion of the

Doctoral Studies Program East Asian Studies

In accordance with the rules and regulations of the doctoral studies program East Asian Studies at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memorandum No. 28/2013, 6/2021)

NAME_OF_CANDIDATE

date of birth born in

has obtained the achievements as listed overleaf, and therefore met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the East Asian Studies doctoral studies program.

Chairperson of the Joint Commission

Representative of the Doctoral Studies Program

[official seal]

Managing Director of Dahlem Research School

Berlin, DATE

Transcript No.:

The requirements were met in the following modules:

Modules

Anlage 5:

Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 6

zwischen

_____ (die oder der Studierende)
 _____ (die Betreuerin oder der Betreuer gemäß der Promotionsordnung – Betreuerin oder Betreuer – sowie die weiteren Mitglieder des Betreuungsteams)
 _____ (die oder der Beauftragte des Promotionsstudiums – Beauftragte oder Auftraggeber).

1. [Frau oder Herr: Vorname Name] ist seit dem 1. Oktober 20XX Studierende oder Studierender des Promotionsstudiums „East Asian Studies/Ostasienstudien“ und verfasst in dessen Rahmen an der Freien Universität Berlin eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„[.....]“.

Das Dissertationsvorhaben ist von der oder dem Studierenden auf Basis eines schriftlichen Exposés vorgestellt und von der Auswahlkommission, der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3.

Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

- 1. _____ (als Betreuerin oder Betreuer)
- 2. _____ (als weiteres Mitglied des Betreuungsteams)
- 3. _____ (als weiteres Mitglied des Betreuungsteams)

Scheidet ein Mitglied des Betreuungsteams vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die oder der Beauftragte dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird.

3. Das Betreuungsteam legt ggf. gemäß § 6 Abs. 5 am Studienbeginn anhand des Promotionsstudiums unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden, ggf. über das Studienprogramm hinausgehende Studienleistungen fest. Weiterhin wirkt das Betreuungsteam darauf hin, dass der oder dem Studierenden angemessene Arbeitsmöglichkeiten gewährt werden.

4. Die oder der Studierende erarbeitet im Einvernehmen mit dem Betreuungsteam die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und einen detaillierten Arbeits- und Zeitplan. Das Betreuungsteam kommentiert und bewertet den Projekt- und Studienfortschritt der oder des Studierenden in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der oder des Studierenden gewähren dem Betreuungsteam Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Mindestens zweimal pro Semester finden Beratungs- und Betreuungstermine statt. Insbesondere während der Vorlesungszeit eines Semesters sind darüber hinaus bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen mit dem Betreuungsteam oder einzelnen Mitgliedern des Betreuungsteams zu treffen. Bestehen von Seiten des Betreuungsteams oder der bzw. des Studierenden Bedenken hinsichtlich einer weiteren Zusammenarbeit mit einzelnen Mitgliedern des Betreuungsteams oder dem Betreuungsteam insgesamt, so ist die oder der Beauftragte darüber zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

5. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 2. anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand von [Datum], bzw. neuere vereinbarte und beigelegte Pläne. Diesen Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die oder der Studierende verpflichtet sich, bei signifikanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam zu informieren.

6. Die oder der Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (GWP-Satzung) der Freien Universität Berlin vom 18. November 2020 (FU-Mitteilungen 42/2020, S. 636). Dazu gehört für die Studierende oder den Studierenden, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der oder des Studierenden zu achten und zu benennen.
7. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung der oder dem Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Graduiertenschule dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an den Vorstand der Graduiertenschule zu leiten.

Datum und Unterschriften:

_____ (die oder der Studierende)

_____ (die Betreuerin oder der Betreuer gemäß der Promotionsordnung – Betreuerin oder Betreuer – sowie die weiteren Mitglieder des Betreuungsteams)

_____ (die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium)

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.